

Hausarbeiten Crashkurs

14. Februar 2024

Prof. Dr. Frank Weiler

Prof. Dr. Frank Weiler

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Gewerblichen Rechtsschutz und Wirtschaftsrecht

uni-bielefeld.de/weiler

Überblick

Was wird von mir erwartet?

Funktion und Anforderungen der Hausarbeit

Wie erfülle ich die Erwartungen?

Anfertigung der Hausarbeit einschl. Überblick über Formalia

Was wird von mir erwartet?

Funktion und Anforderungen der Hausarbeit

I. Was soll ich in der Hausarbeit zeigen?

- Fähigkeit, einen Fall zu lösen
- Sorgfältige, rechtswissenschaftliche Anwendung des Rechts
- Falllösungstechnik und Gutachtenstil

II. Unterschiede zur Klausur

- Umfangreicherer Sachverhalt
- Komplexere Rechtsbeziehungen
- Schwierigere Rechtsprobleme
- Höhere formale Anforderungen einschl. Nachweise in Fußnoten
- **Wissenschaftliche Falllösung**

Wissenschaftliche Falllösung

I. Berücksichtigung des **Stands der Wissenschaft** bei der Falllösung, insbes. bei problematischen Stellen (Was sagt die Wissenschaft und wie finde ich das?)

II. Wissenschaft

1. Literatur

- Kommentierungen
- Beiträge in Handbüchern
- Aufsätze in Zeitschriften, Festschriften, Sammelbänden
- Monographien (insb. Dissertationen und Habilitationsschriften)
- Lehrbücher

2. Rechtsprechung (insb. – aber nicht nur – oberste Bundesgerichte, z.B. BVerfG, BGH, BVerwG)

Beispiel

Sachverhalt: Willenserklärung per Übergabeeinschreiben; Postbote trifft Empfänger nicht an und wirft Abholbenachrichtigung in den Hausbriefkasten.

Frage: Zugang der Willenserklärung beim Empfänger?

Definition Zugang: Eintritt der Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers, so dass er unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann

- Flume, Allg. Teil d. Bürgerl. Rechts, 4. Aufl. 1992, § 14, 3: Zugang mit Einwurf des Abholscheins
- Neuner, Allg. Teil d. Bürgerl. Rechts, 12. Aufl. 2020, § 33 Rn. 16: Zugang zu dem Zeitpunkt, in dem es vom Empfänger abgeholt werden kann und dies unter normalen Umständen zu erwarten ist
- BGHZ 137, 205 (208 ff.): Zugang nur bei Abholung. Aber: Empfänger, der nicht abgeholt hat, muss sich nach Treu und Glauben so behandeln lassen, als ob die Erklärung rechtzeitig zugegangen wäre, sofern Erklärender unverzüglich zweiten Versuch unternimmt

Darstellung des Stands der Wissenschaft

I. Darstellung der verschiedenen Ansichten

- Gegliedert nach einzelnen Auffassungen
- Darstellung der Argumente jeder Ansicht
- Bei jeder Ansicht: Subsumtion unter den Sachverhalt

II. Eigene Stellungnahme (nicht: Streitentscheid)

- Nur, wenn Ansichten zu verschiedenen Ergebnissen kommen!
- Selten: Eigene neue Meinung
- Regelfall: Anschluss an bestehende Auffassung mit Begründung

Beispiel

Die Willenserklärung des A müsste B nach § 130 I 1 BGB zugegangen sein. Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, so dass er unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann [Fußnote]. Der Hausbriefkasten gehört zum Machtbereich des Empfängers [Fußnote]. Jedoch wurde in diesen der Brief, der die Willenserklärung enthält, nicht eingeworfen, sondern nur die Abholbenachrichtigung. Fraglich ist, ob damit bereits die Willenserklärung in den Machtbereich gelangt ist. Das ist umstritten.

a) Zugang mit Einwurf des Abholscheins

Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung genügt der Einwurf des Abholscheins, denn ... (Argument) [Fußnote]. Danach wäre die Willenserklärung zugegangen.

b) Zugang mit Abholmöglichkeit

Nach anderer Ansicht genügt der Einwurf als solches noch nicht. Zugang trete aber in dem Zeitpunkt ein, in dem der Brief vom Empfänger abgeholt werden könne und dies unter normalen Umständen zu erwarten sei. Dafür spreche, dass (Argument) [Fußnote]. Der Abholschein wurde am Freitag eingeworfen und B hätte den Brief ab Montag abholen können. Unter normalen Umständen ist eine Abholung eines Einschreibens innerhalb drei Werktagen zu erwarten. Da diese verstrichen sind, läge auch nach dieser Auffassung ein Zugang vor.

Beispiel

c) Zugang nur bei Abholung

Die Rechtsprechung ist der Auffassung, Zugang trete erst mit der Abholung des Briefs ein. Der Empfänger müsse sich aber nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB so behandeln lassen, als ob die Erklärung rechtzeitig zugegangen sei, sofern der Erklärende einen zweiten Versuch unternommen hat. Denn ... (Argument) [Fußnote]. B hat den Brief nicht abgeholt und A hat keinen zweiten Versuch unternommen. Danach läge kein Zugang vor.

d) Stellungnahme

Gegen die erste Auffassung spricht, dass der Empfänger durch den bloßen Einwurf des Abholscheins keine Möglichkeit hat, von der Willenserklärung Kenntnis zu nehmen. Zugang setzt jedoch die Möglichkeit der Kenntnisnahme voraus. Gegen die zweitgenannte Ansicht spricht, dass sie zwar auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme abgestellt, aber nicht genügend berücksichtigt, dass die Willenserklärung nicht in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Dies berücksichtigt hingegen die Rechtsprechung, deren Auffassung zuzustimmen ist. Für ein Ausbleiben des Zugangs bei Einwurf des Abholscheins spricht ferner, dass die Notwendigkeit einer Abholung letztlich erst durch den Erklärenden geschaffen wurde, der sich für ein Übergabeeinschreiben entschieden hat. Er hat damit die Möglichkeit, dass der Zugang ausbleibt, gesteigert. Da A keinen zweiten Versuch unternommen hat, ist seine Willenserklärung nicht zugegangen.

Wie erfülle ich die Erwartungen? Anfertigung der Hausarbeit – Inhalt

- I. **Gutachterliche Falllösung**
- II. **Begrenzung durch die Fallfrage(n)**
 - Generelle Fallfrage („Wie ist die Rechtslage“) wird begrenzt durch Sachverhalt und Begehren der Beteiligten
 - Spezielle Fallfrage muss vollständig beantwortet werden
- III. **Hilfsgutachterliche Prüfung**, wenn sonst im Sachverhalt erkennbares Problem oder Teil des Sachverhalts nicht bearbeitet werden kann
- IV. **Sachverhalt ist richtig** (keine Zufügungen, keine Quetschung, nur sehr vorsichtige Auslegung)
- V. **Rechtsmeinungen im Sachverhalt** können falsch sein, sind aber als Hinweise auf Probleme zu verstehen

Anfertigung der Hausarbeit – Stil

I. Gutachtenstil/Gutachtentechnik

1. **Obersatz** = Hypothese (könnte Anspruch haben, müsste Sache sein, müsste Vertrag bestehen)
2. **Definition**: Bestimmung des Inhalts der Hypothese (Vertrag liegt vor, wenn..., Sache ist körperlicher Gegenstand, § 90 BGB)
3. **Subsumtion**: Wertender Vergleich zwischen Definition und Sachverhalt. Erfüllt Sachverhalt die Definition? Nicht: Sachverhaltswiederholung
4. **Ergebnis**: Hypothese richtig oder falsch

Anfertigung der Hausarbeit – Stil

II. Klare, verständliche und fehlerfreie Sprache

- **Präzision:** Rechtsbegriffe richtig verwenden, genaue Normzitate (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB)
- **Stil:**
 - Nominalstil vermeiden; kurze, klare Sätze, kein „ich“, „meines Erachtens“ u.ä.
 - Keine wörtlichen Zitate (es sei denn, es kommt auf Wortlaut an)
 - Wiedergabe **fremder Argumente** (im Rahmen der Darstellung von Meinungsstreitigkeiten) in indirekte Rede unter Verwendung des Konjunktivs I
 - Richtig: Der Einwurf des Abholscheins **genüge** nicht für den Eintritt in den Machtbereich, da dieser nicht den Inhalt der Willenserklärung **enthalte** (Konjunktiv I)
 - Falsch: Der Einwurf des Abholscheins **würde nicht genügen**, weil ... (Konjunktiv II)
- **Strukturierung:** Absätze, Überschriften
- **Fehlerfrei:** Rechtschreibkontrolle, Duden, Zeichensetzung (Erfahrung: Wer Rechtschreibregeln nicht anwenden kann, kann Rechtsregeln nicht richtig anwenden)

Anfertigung der Hausarbeit – Zeitrahmen und Ablauf

I. Bearbeitungszeitraum

- Üblicherweise notwendige Bearbeitungszeit: 2-4 Wochen
- Längeren Zeitrahmen nicht voll ausschöpfen
- Pufferzeit für Probleme einkalkulieren
- **Zeitplan erstellen**
- Murphys Gesetz: „Alles, was schiefgehen kann, wird auch schiefgehen.“
- **Abgabetermin muss eingehalten werden**, sonst wird Arbeit nicht bewertet

Anfertigung der Hausarbeit – Zeitrahmen und Ablauf

I. Arbeitsablauf – Vier Schritte

1. Erste Berührung mit der Hausarbeit

- Sachverhaltslektüre, Fallskizze, Datentabelle
- Ideen und (vermeintliche) Probleme notieren

2. Lösungsskizze erstellen

- Auffinden der Anspruchsgrundlagen, Straftatbestände, Ermächtigungsgrundlagen etc.
- Klausurlösung nur mit dem Gesetz
- Danach: Lösung mit Hilfe eines Lehrbuchs
- Danach: Ausarbeitung der Lösungsskizze mit weiteren Lehrbüchern und Standardkommentaren

Anfertigung der Hausarbeit – Zeitrahmen und Ablauf

3. Ausarbeitung erstellen

- Systematisches Abarbeiten der Lösungsskizze
- Endgültige Lösung der Fallprobleme unter Beschaffung und Verwertung weiteren Materials
- Niederschrift unter Beachtung des Gutachtenstils
- Fußnoten setzen
 - Funktionen: Behauptungen belegen und fremdes Gedankengut kennzeichnen
 - Primärquellen verwenden
- Fortlaufend Literaturverzeichnis erstellen (Inhalt: tatsächlich in der Hausarbeit zitierte Literatur)

Anfertigung der Hausarbeit – Zeitrahmen und Ablauf

4. Ausarbeitung vollenden

- Kürzen, sofern notwendig (Seiten- bzw. Zeichenlimit beachten!)
- Jeden Satz prüfen auf Fallrelevanz, Länge und Konstruktion, Wiederholungen, Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik
- Literaturverzeichnis prüfen und vervollständigen
- Formatierung entsprechend Vorgaben
- Inhaltsverzeichnis erstellen
- Sachverhalt und Deckblatt erstellen
- Nochmal alles lesen
- Abgeben!

Formalia der Hausarbeit – Aufbau

- I. **Deckblatt** (Name (optional), Matr.-Nr., Art der Hausarbeit, Lehrender, Fachsemester)
- II. **Sachverhalt**
- III. **Inhaltsverzeichnis/Gliederung**
 - Wiedergabe der Überschriften mit Seitenzahlen
 - Gliederungssystem: A./A) – I. – 1. – a)/a. – aa)/aa. – (1) – (a) – (aa)
 - Wer A sagt, muss auch B sagen
- IV. **Literaturverzeichnis**
- V. **Abkürzungsverzeichnis** bzw. Verweis auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl. 2021
- VI. **Gutachten**
- VII. **Eigenständigkeitserklärung** (bei Abgabe in Papierform)

Formalia der Hausarbeit – Literaturverzeichnis

- I. **Funktion:** Nachvollziehbarkeit von Zitierungen; Ausdruck der Wissenschaftlichkeit
- II. **Umfang:** Mehr ist mehr (mehrere Kommentare, mehrere Lehrbücher, Aufsätze nicht vergessen)
- III. **Inhalt**
 - Sämtliche in der Hausarbeit tatsächlich verwendete Literatur (Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Aufsätze)
 - Nicht
 - Repetitoriumsskripte u.ä.
 - Rechtsprechung
 - Gesetzgebung
- IV. **Aufbau und Gliederung**
 - Unterteilung nach Literaturgattungen möglich, aber nicht zwingend
 - Sortierung alphabetisch nach Verfasser- bzw. Herausgebername
 - Immer Nachname, Vorname möglich (dann bei allen)

Formalia der Hausarbeit – Fußnoten

I. Funktionen

- Behauptungen belegen, fremdes Gedankengut kennzeichnen
- Nicht: Rechtsausführungen (wenn relevant, dann im Text)

II. Inhalt

- Fundstellen, aus denen Behauptungen/fremdes Gedankengut übernommen wurde
- Rechtsprechung, Literatur, Gesetzesbegründungen, sonstiges Material
- Nicht: Normen

III. Form

- Einheitliche Zitierweise (in allen Fußnoten gleich)
- Vorschlag: Rechtsprechung vor Literatur, höhere Gerichte vor niedrigen Gerichten, Literatur alphabetisch
- Punkt am Ende

Literaturhinweise

Zitierhilfen

- Bergmann/Schröder/Sturm, Richtiges Zitieren, 2010
- Byrd/Lehmann, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl., 2016

Stil und Arbeitstechnik

- Bringewat, Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 4. Aufl. 2020 (auch online)
- Dornis/Keßenich/Lemke, Rechtswissenschaftliches Arbeiten, 2019 (auch online)
- Gußen, Wissenschaftliches Arbeiten im Jurastudium, 2020 (auch online)
- Hoffmann, Deutsch fürs Jurastudium, 3. Aufl. 2020 (auch online)
- Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 10. Aufl. 2021 (auch online)
- Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 7. Aufl. 2021
- Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 15. Aufl. 2022
- Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015 (auch online)
- Walter, Tonio, Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Aufl. 2017

Skript

Hinweise zur Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten

uni-bielefeld.de/weiler